

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft (10. Ausschuss)**

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/2520, 15/2597 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen
Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige
Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung**

2. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/2397 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen
Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige
Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung**

A. Problem

Die Europäische Gemeinschaft hat drei Verordnungen erlassen, die die Zulassung und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln, die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen und hieraus hergestellten Lebens- und Futtermitteln sowie die grenzüberschreitende Verbringung von gentechnisch veränderten Organismen betreffen.

Mit den genannten Verordnungen werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die zuständigen Behörden für die Durchführung zu bestimmen und Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnungen festzulegen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/2520, 15/2597 – kommt diesen Verpflichtungen nach.

**Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 15/2520,
15/2597 – in geänderter Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen
gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

**Einvernehmliche Erledigtenerklärung des Gesetzentwurfs der Fraktionen
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/2397**

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Den Behörden des Bundes entsteht ein erhöhter Bedarf an Personal- und Sachmitteln, dessen Höhe von der Zahl der Zulassungsanträge, vom Umfang der Beteiligung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und vom Umfang der Informationstätigkeit im Rahmen des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit abhängt. Beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 für die Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der Informationsstelle für biologische Sicherheit und für die Tätigkeit als Kontaktstelle bei unbeabsichtigten grenzüberschreitenden Verbringungen sowie für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 späterer zusätzlicher Personalbedarf nicht auszuschließen. Dieser wird, sobald hinreichende Erkenntnisse vorliegen, in künftigen Haushalten verhandelt werden müssen.

Der Zollverwaltung werden zusätzliche anteilige Personalkosten im Bereich der Zollstellen durch Wahrnehmung einer neuen Anhaltfunktion, durch Herbeiführung der Beteiligung der für die eigentlichen Kontrollen zuständigen Länderbehörden sowie durch zusätzliche Dokumentenkontrollen entstehen. Die genaue Höhe kann auf Grund fehlender Informationen über die voraussichtliche Anzahl der zu erwartenden und zu kontrollierenden Sendungen und die Entwicklung des Einfuhraufkommens gentechnisch veränderter Lebensmittel und -zutaten nicht beziffert werden.

Die Behörden der Länder tragen einen erhöhten Vollzugaufwand für die Überwachung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln (einschließlich zur Verwendung als oder in Lebensmitteln oder Futtermitteln bestimmter gentechnisch veränderter Organismen, wie Saatgut oder Pflanzgut) sowie für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Es werden ein erhöhter Kontrollaufwand (Vor-Ort-Kontrollen, Dokumentenprüfungen) und ein zusätzlicher Untersuchungsaufwand erwartet. Zusätzliche Kosten entstehen insbesondere durch die künftige Einbeziehung von gentechnisch veränderten Futtermitteln in die amtliche Überwachung und durch einen verstärkten Ermittlungsbedarf bei Lebensmitteln und Futtermitteln, in denen gentechnisch verändertes Material nicht nachweisbar ist, die aber nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 dennoch der Kennzeichnungspflicht unterliegen. Einzelne Bundesländer beziffern ihre Mehrkosten für die Überwachung gentechnisch veränderter Lebensmittel mit fünf- bzw. sechststelligen Beträgen. Im Übrigen können die Länder die Mehrkosten nicht angeben. Diese Mehrkosten entstehen bereits durch die materiellen Vorgaben der EG-Verordnungen.

E. Sonstige Kosten

Neben den durch die EG-Verordnungen bedingten finanziellen Belastungen, deren Höhe nicht quantifizierbar ist, entstehen durch das Gesetz für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten keine zusätzlichen Kosten. Insofern sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, durch das Gesetz selbst nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/2520, 15/2597 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 § 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach den Angaben „Artikel 5,“ und „Artikel 17,“ jeweils das Wort „Artikel“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach der Angabe „Artikel 5 Abs. 2,“ wird die Angabe „Artikel 6,“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „Artikel 9,“ wird das Wort „Artikel“ gestrichen.

2. In Artikel 1 § 2 sind nach den Wörtern „des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit“ die Wörter „zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ einzufügen.

3. Artikel 1 § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Mitwirkung von Zollstellen

Im Falle der Einfuhr, der Ausfuhr oder der Durchfuhr von Erzeugnissen, die in den Anwendungsbereich der in § 4 Abs. 1 genannten Rechtsakte fallen, wirken das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen bei der Überwachung in entsprechender Anwendung des § 48 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit.“

4. In Artikel 1 § 7 Abs. 3 Nr. 2 ist nach der Angabe „Abs. 3 oder“ die Angabe „Abs.“ einzufügen.

5. In Artikel 2 Satz 1 ist die Angabe „2003“ zu streichen.‘;

II. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2397 – für erledigt zu erklären.

Berlin, den 10. März 2004

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Matthias Weisheit
Berichterstatter

Helmut Heiderich
Berichterstatter

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Matthias Weisheit, Helmut Heiderich, Ulrike Höfken und Dr. Christel Happach-Kasan

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 92. Sitzung am 13. Februar 2004 den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/2397 – und in der 94. Sitzung am 4. März 2004 den gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/2520, 15/2597 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/2520 Stellung genommen, zu der eine Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 15/2597 vorliegt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Verordnungen Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln und Nr. 1946/2003 über grenzüberschreitende Verbringungen gentechnisch veränderter Organismen verpflichten die Mitgliedstaaten dazu, die für die Durchführung zuständigen Behörden zu benennen sowie Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnungen festzulegen.

Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Darüber hinaus sollen einige inzwischen hinfällig gewordene Bestimmungen aufgehoben werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit**, der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben in ihren Sitzungen am 10. März 2004 die Annahme der Gesetzesvorlagen unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen. Die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 15/2597 wurde zur Kenntnis genommen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 32. Sitzung am 3. März 2004 beschlossen, zu den Gesetzentwürfen eine öffentliche Anhörung am 8. März 2004 durchzuführen, zu der die Sachverständigen

- Dr. Ricardo Gent, Deutsche Industrievereinigung Bio-Technologie
- Dr. Marcus Girnau, Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V.
- Dr. Christian Grugel, Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
- Dr. Martin Holle, Unilever Deutschland GmbH
- Jutta Jaksche, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- Dr. Sabine Schlacke, Universität Rostock, Juristische Fakultät

eingeladen waren.

Hinsichtlich der Ergebnisse dieser Anhörungssitzung wird auf das Protokoll der 33. Sitzung vom 8. März 2004 verwiesen.

In seiner 35. Sitzung am 10. März 2004 hat der 10. Ausschuss die Vorlagen abschließend behandelt. In die Beratungen sind auch die Ergebnisse der Anhörungssitzung eingeflossen.

Die Koalitionsfraktionen haben auf Ausschussdrucksache 15(10)369 Änderungsanträge eingebracht, mit denen auch Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sieht in dem vorgelegten Gesetzentwurf eine überzogene und unverhältnismäßige Regulierung, die zudem auch den Verordnungen der EU widerspreche.

So seien bei einem Verstoß gegen die Kennzeichnungsvorschriften Sanktionen bis zu 50 000 Euro vorgesehen, dies sei im Lebensmittelrecht weder üblich noch angemessen. In vergleichbaren Vorschriften seien maximal Sanktionen bis zu 15 000 Euro bei Verstößen vorgesehen.

Zudem seien die in dem Gesetzentwurf verwendeten Rechtsbegriffe von erheblicher Unbestimmtheit, die gerade in diesem Bereich einer Überarbeitung bedürften.

Letztlich sei auch die Zuständigkeitsregelung der Behörden für den Bereich der Gentechnik zu bemängeln, da das Bundesamt für Naturschutz und nicht das Umweltbundesamt als Einvernehmensbehörde vorgesehen sei.

Die **Fraktion der FDP** stimmt den Ausführungen der CDU/CSU-Fraktion zu, und bemängelt ebenfalls den Strafrahmen sowie die Einbeziehung des Bundesamtes für Naturschutz in das Genehmigungsverfahren.

Dem Gesetzentwurf könne darüber hinaus nicht zugestimmt werden, weil er Wertungswidersprüche enthalte und die

Klärung von offenen Fragen nicht der Rechtsprechung überlassen werden dürfe.

Die **Koalitionsfraktionen** weisen die Kritik der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zurück und verweisen auf die erforderliche zügige Umsetzung der EU-Verordnungen in nationales Recht.

Es sei aus Gründen des Verbraucherschutzes erforderlich, bei Verstößen hohe Sanktionen vorzusehen, das Strafmaß bewege sich im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit; eine Harmonisierung mit Vorschriften des übrigen Lebensmittelrechts sei nur in dem Rahmen sinnvoll, wenn die Sanktionen dort nach oben angepasst würden.

Durch die Dokumentationspflicht und die Verpflichtung, die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, sei es nunmehr möglich, die Kennzeichnung von Produkten, in denen genetisch veränderte Organismen enthalten seien, zu verlangen. Die Einbeziehung des Bundesamtes für Naturschutz in das Genehmigungsverfahren sei aus fachlichen Gesichtspunkten erforderlich.

Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)369 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/2520, 15/2597 – wurde unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)369 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen. Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/2397 wurde einvernehmlich für erledigt erklärt. Die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 15/2597 wurde zur Kenntnis genommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder ge-

ändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/2520, 15/2597 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu Nummer 1a

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 1b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt im Hinblick auf § 7 Abs. 3 Nr. 1 klar, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständige Behörde im Sinne des Artikels 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 für die Entgegennahme der dort genannten Kopien ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Klarstellung des Gewollten. Es sollen sämtliche von den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen erfassten Erzeugnisse bei der Einfuhr der Kontrolle durch die Zollstellen unterliegen. Diesen wird für die Überwachung eine für alle Erzeugnisse einheitliche Regelung zur Verfügung gestellt.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung.

Berlin, den 10. März 2004

Matthias Weisheit
Berichterstatter

Helmut Heiderich
Berichterstatter

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

